

## Landesprogramm Wirtschaft - Energetische Optimierung von KMU

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Landesmitteln.

### Aktueller Hinweis:

Temporäre Verfahrensänderungen im Landesprogramm Wirtschaft (LPW) aufgrund der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen der IB.SH und der WTSH als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 16.03.2020)

[mehr erfahren](#)

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

### Was wird gefördert?

Das Land fördert Beratungen zur Vorbereitung von Investitionen und Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Diese sollen zur Verstetigung von bereits initiierten betrieblichen Energiemanagementmaßnahmen führen, um damit den Gesamtenergieverbrauch eines Unternehmens auch langfristig zu senken, die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern. Angestrebt wird damit die Verstetigung von Prozessen energetischer Optimierung in KMU im Sinne eines dauerhaft betrieblichen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001. Gefördert werden für maximal drei Jahre Personalkosten für einen Energiemanager bzw. eine Energiemanagerin, der bzw. die das Unternehmen beim Aufbau bzw. bei der nachhaltigen Verstetigung eines Energiemanagements gemäß DIN EN ISO 50001 unterstützt. Falls keine Einstellung eines Energiemanagers bzw. einer Energiemanagerin erfolgt, kann auch ein Zuschuss zu den Kosten einer externen Beratung gewährt werden.

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben." Wo ist die Förderung geregelt? "Die Prüfung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit einzelner Vorhaben sowie die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben richtet sich nach den AFG LPW (Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft) und der Richtlinie Energetische Optimierung von KMU. Der Förderrichtlinie können Sie auch die genaueren Förderbestimmungen entnehmen. Die genannten Regelungen finden Sie unten auf der Seite im Downloadbereich unter Rechtsgrundlagen.

## Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der IB.SH zu stellen. Bei Interesse an einer Förderung nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir stehen Ihnen gerne als Ansprechpartner bei Fragen rund um die Förderfähigkeit Ihres geplanten Vorhabens zur Verfügung und beraten Sie bei der Antragsvorbereitung.

## Wichtiger Hinweis für Antragsteller

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

## Hinweis zur Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Am 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass durch die rechtlich verbindliche Regelung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen das europäische Recht verstoßen wird. Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Eine Preisgestaltung, die sich an den bisherigen Mindest- und Höchstsätzen orientiert, ist nach wie vor zulässig, da die Höhe der Sätze als solche nicht beanstandet wurde. Neu dürfen jedoch im Rahmen von Vergabeverfahren Angebote aufgrund der Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze nicht mehr automatisch ausgeschlossen werden. Sollten Sie solche Angebote erhalten, sind diese unter Beachtung der jeweils geltenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwerten. Bitte denken Sie immer an die ordnungsgemäße schriftliche Dokumentation der Vergabeverfahrens und beachten Sie die neue Rechtslage bereits bei der Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu weiteren Änderungen der Bundesverordnung (HOAI) führen, werden wir Sie entsprechend informieren.

## Was ist noch wichtig?

Flankierend zur Förderung gibt es zusätzlich ein Beratungsangebot der [IB.SH Energieagentur](#): Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Fördermittel, beantworten Ihre Fragen, prüfen individuell die Möglichkeiten für Ihr Unternehmen und helfen Ihnen beim Ausfüllen der Formulare.

## Ansprechpartner der IB.SH Energieagentur

### **Fabian Aschenbach**

Telefon: 0431 9905-3645

Fax: 0431 9905-3652

E-Mail: [fabian.aschenbach@ib-sh.de](mailto:fabian.aschenbach@ib-sh.de)

### **Wilm Feldt**

Telefon: 0431 9905-3661

Fax: 0431 9905-3652

E-Mail: [wilm.feldt@ib-sh.de](mailto:wilm.feldt@ib-sh.de)

Telefon: 0431 9905-3222

Fax: 0431 9905-3652

E-Mail: [EnOpt.KMU@ib-sh.de](mailto:EnOpt.KMU@ib-sh.de)

## Ansprechpartner

### **Kevin Auffenbauer**

Beratung und Bewilligung

Telefon: 0431 9905-2814

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: [kevin.auffenbauer@ib-sh.de](mailto:kevin.auffenbauer@ib-sh.de)

## Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-energetische-optimierung-von-kmu/>